



CH-3003 Bern

POST CH AG

BAFU; GUB

Einschreiben (R)

Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie
Universität Zürich
Herr Beat Keller
Zollikerstrasse 107
8008 Zürich

Aktenzeichen: BAFU-217.23-5/4/5

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen: GUB

Bern, 28. Februar 2022

Verfügung

vom 28. Februar 2022

betreffend die

Ergänzungen vom 23. Dezember 2021 der Universität Zürich, Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie, gemäss Verfügung des BAFU vom 12. Juni 2019 zum Gesuch B18004 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch veränderter Gerste in Zürich.

1 Sachverhalt

1. Das BAFU hat das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 12. Juni 2019 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen von 2019 bis 2023 bewilligt.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Bernadette Guenot
3003 Bern
Standort: Monbijoustrasse 40, 3011 Bern
Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78
Bernadette.Guenot@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



2. Gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.e der Verfügung vom 12. Juni 2019 hat das Institut für Pflanzen- und Mikrobiologie der Universität Zürich (Bewilligungsinhaberin) dem BAFU bis spätestens 31. Dezember 2021 eine Versuchsordnung für das Jahr 2022 zu übermitteln, aus der insbesondere die Grösse der Versuchsfläche hervorgeht. Zudem ist die Bewilligungsinhaberin gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.ss der Verfügung vom 12. Juni 2019 gehalten, beim BAFU bis spätestens 31. Dezember 2021 einen Zwischenbericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Freisetzung einzureichen, der insbesondere auf die Ergebnisse der Biosicherheitsversuche und auf die Überprüfung der Sicherheitsmassnahmen einzugehen hat.

3. Die Bewilligungsinhaberin hat dem BAFU mit Schreiben vom 23. Dezember 2021 eine Versuchsordnung für das Jahr 2022 sowie einen Zwischenbericht über die Vegetationsperiode 2021 zugestellt. Das BAFU hat diese Dokumente mit Schreiben vom 11. Januar 2022 den Bundesämtern für Gesundheit (BAG), für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), für Landwirtschaft (BLW), der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) sowie dem Umweldienst des Kantons Zürich (Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL], Fachstelle für Biologische Sicherheit) weitergeleitet mit der Einladung, dem BAFU ihre Bemerkungen bis zum 8. Februar 2022 zukommen zu lassen.

2. Erwägungen

2.1 Stellungnahmen der Fachstellen

4. Mit Schreiben vom 24. Januar 2022 hält das AWEL fest, es seien keine neuen Erkenntnisse zu Risiken für Mensch und Umwelt gemeldet worden und Vögel hätten auch während der Feldsaison 2021 kein Interesse an den Gerstenpflanzen gezeigt. Für das Jahr 2022 stelle die Bewilligungsinhaberin zwei Varianten vor. Das AWEL sei mit der aus erklärlichen Gründen bevorzugten Variante 1 des Saatplans einverstanden, solange der Streifen Gerste, der sich ausserhalb der Protected Site und innerhalb des 60 m-Umkreises befindet, mit den gleichen Sicherheitsmassnahmen behandelt und überwacht werde wie die erweiterte Mantelsaat des Gersten-Versuchsfelds.

5. Das BAG teilt mit Schreiben vom 28. Januar 2022 mit, es sei mit beiden vorgestellten Varianten des Saatplans einverstanden, würde aber die Variante 2 mit Einhaltung der 60 m Isolationsdistanz bevorzugen.

6. Das BLV hält mit Schreiben vom 28. Januar 2022 fest, es habe keine Bemerkungen zum Zwischenbericht und sei mit der Variante 1 des Saatplans sowie dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden.

7. Die EFBS teilt mit Schreiben vom 3. Februar 2022 mit, sie sei mit der Variante 1 des Saatplans einverstanden. Indem das benachbarte Gerstenfeld bis zur verfügbaren Distanz von 60 m mit sogenannter Füller-Gerste bepflanzt werde, die vor der Kornreife gemulcht würde, würden die Auflagen erfüllt. Zudem könnten sowohl die Parzelleneinteilung als auch die Fruchtfolge eingehalten werden. Die biologische Sicherheit sei somit gewährleistet.

8. Das BLW hält mit Schreiben vom 10. Februar 2022 fest, es habe keine Bemerkungen zu den Berichten und Saatplänen. Die EKAH hat mit Schreiben vom 28. Januar 2022 auf eine Stellungnahme verzichtet.

2.2 Beurteilung durch das BAFU

9. Das BAFU erachtet den am 23. Dezember 2021 eingereichten Zwischenbericht über das Versuchsjahr 2021 in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffer 1.d.ss der Verfügung vom 12. Juni 2019 gestellten Anforderungen als vollständig.

10. Gemäss Abschnitt C, Ziffern 1.d.aa und 1.d.bb der Verfügung vom 12. Juni 2019 hat die Bewilligungsinhaberin sicherzustellen, dass während des Versuchs im Umkreis von 60 m keine Gerste angebaut und kein Saatgut von Gerste produziert wird. Nach Ansicht der Bewilligungsinhaberin ist von dieser Auflage nur Gerste betroffen, welche Körner entwickelt, da es sich ansonsten nicht um einen Anbau handle. Um eine einheitliche Fruchtfolge und Bodenbeschaffenheit zu gewährleisten, bevorzugt die Bewilligungsinhaberin eine Positionierung des Versuchsfelds gemäss Variante 1 des Saatplans. In dieser Variante würde das Versuchsfeld so angelegt, dass ein Streifen von ca. 4.5 m eines benachbarten Versuchsfelds mit konventioneller Gerste ausserhalb der Protected Site in weniger als 60 m Umkreis zum Freisetzungsvorversuch zu liegen käme. Die Bewilligungsinhaberin plant, die Gerste auf diesem Streifen an der Ausbildung keimfähiger Körner zu hindern, beispielsweise durch Mulchen oder Herbizid-Anwendung, und diese Fläche bis zur Blütezeit der gentechnisch veränderten Pflanzen zu überwachen. Als Alternative schlägt sie eine Variante 2 des Saatplans vor, in dem es keine Überlappung zwischen dem benachbarten Gerstenfeld und der Isolationsdistanz zum Freisetzungsvorversuch gäbe. In diesem Fall müsste das Versuchsfeld jedoch über zwei verschiedene Parzellen der Protected Site mit allenfalls unterschiedlicher Bodenbeschaffenheit angelegt werden.

11. Die Isolationsdistanz von 60 m dient dazu, die Wahrscheinlichkeit von Auskreuzungen gentechnisch veränderter Versuchspflanzen auf konventionelle Pflanzen benachbarter Felder und damit des Wachstums gentechnisch veränderter Pflanzen ausserhalb des Versuchsfelds zu mindern (siehe Verfügung vom 12. Juni 2019, Ziffern 96-100). Dasselbe Ziel kann erreicht werden, indem die Ausreifung von Körnern durch Mulchen oder andere Massnahmen verhindert wird. Die Bewilligungsinhaberin mulcht die erweiterte Mantelsaat, die gemäss aktueller Praxis zur Gewährleistung einer einheitlichen Fruchtfolge um das Versuchsfeld gepflanzt wird, in der Regel während oder kurz nach der Blüte. Aufgrund der variablen Entwicklung individueller Pflanzen ist es möglich, dass dennoch einzelne Auskreuzungen stattfinden und Körner keimen. Die erweiterte Mantelsaat wird daher wie gentechnisch verändertes Material behandelt und auch in Folgejahren auf Durchwuchs kontrolliert. Wird hingegen der betroffene Streifen Füller-Gerste des benachbarten Felds deutlich vor der Blüte der gentechnisch veränderten Versuchspflanzen zerstört und bis nach der Blüte auf Durchwuchs untersucht, können Auskreuzungen gar nicht erst stattfinden. Damit erübrigen sich auch weitere Massnahmen, die auf die erweiterte Mantelsaat anzuwenden sind, wie etwa bezüglich Entsorgung, Einzäunung oder Überwachung in den Folgejahren. Das BAFU stimmt daher beiden vorgeschlagenen Varianten des Saatplans zu.

3 Entscheid

Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen verfügt das BAFU gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV:

1. Die Ergänzungen der Bewilligungsinhaberin vom 23. Dezember 2021 gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.d.ss und Ziffer 1.e der Verfügung des BAFU vom 12. Juni 2019 hinsichtlich der versuchsweisen Freisetzung von gentechnisch veränderter Gerste auf dem Gelände der Protected Site von Agroscope am Standort Zürich, Reckenholz, sind vollständig.
2. Die Versuchsanordnung gemäss Variante 1 des Saatplans vom 23. Dezember 2021 für das Jahr 2022 wird genehmigt. Wird das Versuchsfeld gemäss Variante 1 angelegt, ist die konventionelle Gerste auf dem benachbarten Feld, die sich im Umkreis von 60 m zum Freisetzungsvorversuch befindet, vor der Blüte der gentechnisch veränderten Gerste zu zerstören, beispielsweise durch Mulchen oder Herbizid-Anwendung. Der betroffene Bereich ist bis nach Abschluss der Blüte der gentechnisch veränderten Gerste auf wachsende Gerstenpflanzen zu kontrollieren. Allfällige Funde sind umgehend zu entfernen.
3. Die Versuchsanordnung gemäss Variante 2 des Saatplans vom 23. Dezember 2021 für das Jahr 2022 wird genehmigt.
4. Im Übrigen gelten die Verfügungen vom 12. Juni 2019, 3. März 2020, 21. Dezember 2020 und 16. März 2021.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Kopie (elektronisch) an:

- Bundesamt für Gesundheit
- Bundesamt für Landwirtschaft
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit
- Agroscope